

**Beschluss über die Änderung der Satzung des WPV
in der Sitzung der Fünften Vertreterversammlung
am 31. Mail 2016
(nebst Begründung)**

§ 14 Abs. 2

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Rentensteigerungsbetrag ab Beginn des Folgejahres wird nach Maßgabe von § 39 Abs. 5 von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.“

Begründung:

Um eine unmittelbare Verbindung der Bestimmungen in § 14 Abs. 2 und § 39 herzustellen, soll im Hinblick auf die konkreten Voraussetzungen einer Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages auf § 39 Abs. 5 verwiesen werden. Nach der vorgeschlagenen Änderung von § 39 Abs. 5 soll künftig eine Entscheidung der Vertreterversammlung über die Verbesserung der Versorgungsleistungen und damit auch des Rentensteigerungsbetrages zwingend herbeigeführt werden, wenn die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung 5 v.H. der Deckungsrückstellung übersteigt.

Da in § 39 Abs. 5 Satz 2 festgelegt werden soll, dass Beschlüsse über die Verbesserung der Versorgungsleistungen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen und sodann bekanntzugeben sind, erübrigt sich die bisherige Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2.

§ 18 Abs. 4

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:

1. leibliche Kinder,
2. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte.“

Begründung:

Durch das am 1. Juli 1998 in Kraft getretene Kindschaftsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) wurden die früheren rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern beseitigt. Statt der bisherigen Regelungen in Absatz 4 Nr. 1 (eheliche Kinder), Nr. 2 (für ehelich erklärte Kinder) und Nr. 4 (nichteheliche Kinder eines männlichen Mitglieds, sofern dessen

Unterhaltspflicht anerkannt und rechtskräftig festgestellt ist) sollte künftig in Nr. 1 nur auf leibliche Kinder abgestellt werden.

Gemäß § 1591 BGB ist die Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat. Nach § 1592 BGB ist Vater eines Kindes der Mann, 1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, 2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder 3. dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB oder § 182 Abs. 1 FamFG gerichtlich festgestellt ist.

§ 29 Abs. 5

§ 29 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Mitglied hat die Voraussetzungen von Satz 1 erster Halbsatz nachzuweisen; im Übrigen finden die Absätze 2a) bis 2c) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Antrag nach Satz 1 noch im Rahmen der Beitragsfestsetzung gemäß Absatz 3 Satz 4 gestellt werden kann.“

Satz 3 wird gestrichen.

Begründung:

Die Verweisung in § 29 Abs. 5 Satz 2 soll an die Einfügung von § 29 Abs. 2a) bis 2c) angepasst werden.

§ 31 Abs. 3

In § 31 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 2a) erster Halbsatz“ ersetzt.

Begründung:

Die Verweisung in § 31 Abs. 3 Satz 2 soll an die Einfügung von § 29 Abs. 2a) angepasst werden.

§ 33 Abs. 1

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mitglieder, die Ansprüche auf Beitragsübernahme zum WPV gegen einen Träger der sozialen Sicherheit (z.B. Bundesagentur für Arbeit, Träger von Rehabilitationsmaßnahmen, Krankenkasse, Pflegekasse) haben, leisten während dieser Zeit Beiträge in der Höhe, in der Beiträge von diesem Leistungsträger gezahlt werden, mindestens jedoch einen Beitrag in der Höhe, der bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung an diese zu entrichten wäre. § 28 bleibt unberührt.“

Begründung:

Seit Inkrafttreten von § 47a SGB V am 1. Januar 2016 haben Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke einen Anspruch auf Beitragsübernahme aus Krankengeld gegenüber ihrer Krankenkasse. Die Krankenkassen zahlen auf Antrag des Mitglieds den Beitragsanteil an die berufsständische Versorgungseinrichtung, der bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung an diese zu zahlen wäre; der Beitragsanteil darf allerdings die Hälfte der an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu zahlenden Beiträge nicht übersteigen.

Nach § 33 Abs. 1 in der bisherigen Fassung haben Mitglieder einen Beitrag in der Höhe zu leisten, in der die Beiträge von dem Leistungsträger gezahlt werden. Da nach der neuen Rechtslage der Beitragsanteil der Krankenkasse demjenigen des Mitglieds entspricht, sollte § 33 dahingehend geändert werden, dass das Mitglied während des Krankengeldbezuges verpflichtet ist, insgesamt einen Beitrag in der Höhe an das WPV zu zahlen, der bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung an diese zu entrichten wäre. Die vorgeschlagene Änderung steht damit im Einklang mit § 35 der Satzung, wonach ein Mitglied, das von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI befreit ist, abweichend von §§ 27, 29 der Satzung mindestens den Beitrag zu entrichten hat, der gemäß §§ 157 bis 160 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

Bei gesetzlich Versicherten ist allerdings der Beitragsanteil der Krankenkasse höher als derjenige des Mitglieds, da Bemessungsgrundlage für den gesamten Rentenversicherungsbeitrag zwar 80% des Arbeitsentgelts ist, begrenzt auf die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, der gesetzlich Versicherte aber nur den halben Beitrag bezogen auf das tatsächlich bezogene Krankengeld zahlen muss, während die Krankenkasse den übrigen Beitrag voll übernimmt. § 47a SGB V schließt jedoch ausdrücklich aus, dass die Krankenkasse einen höheren Beitragsanteil zahlt als der berufsständisch Versicherte, so dass das Mitglied letztlich an das Versorgungswerk einen höheren Beitragsanteil

zahlen muss als es bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre. Sollte ein Mitglied dies nicht in Kauf nehmen wollen, kann es auf die Beantragung der Beitragsübernahme bei der Krankenkasse verzichten mit der Folge, dass es mangels Anspruchs auf den Beitragsanteil der Krankenkasse nur den Mindestbeitrag nach § 28 zahlen müsste.

§ 36 Abs. 5

In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „von Dritten“ gestrichen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Änderung in Folge der Änderung von § 33 Abs. 1.

§ 39

Absatz 2

In Absatz 2 Satz 2 wird der Prozentsatz „5 v.H.“ durch den Prozentsatz „6 v.H.“ ersetzt.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

In Satz 2 (neu) werden die Worte „Des Weiteren ist der Zinsschwankungsrücklage“ durch die Worte „Der Zinsschwankungsrücklage ist“ ersetzt.

In Satz 3 wird der Prozentsatz „125%“ durch den Prozentsatz „300 v.H.“ ersetzt.

Absatz 4

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der sich nach Zuführung zur Verlustrücklage und zur Zinsschwankungsrücklage ergebende Überschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen, die, soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist, nur zur Verbesserung der Versorgungsleis-

tungen – Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages gemäß § 14 Abs. 2 und/oder Erhöhung der laufenden Renten – zu verwenden ist.“

Absatz 5

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Verbesserung der Versorgungsleistungen. Ein Beschluss der Vertreterversammlung über die Verbesserung der Versorgungsleistungen ist herbeizuführen, wenn die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung 5 v.H. der Deckungsrückstellung übersteigt. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekannt zu geben.“

Absatz 6

Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist zunächst aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung, sodann aus der Verlustrücklage und, soweit diese nicht ausreicht, aus der Zinsschwankungsrücklage zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Versorgungsleistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen; die Entscheidung trifft die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

Begründung:

Die Änderung des Prozentsatzes in **Absatz 2** von bisher 5 auf 6 v.H. erfolgt im Hinblick auf die Höhe des erforderlichen Risikokapitals nach Erreichen der Risikostufe 3.

Absatz 3 Satz 2 regelte die erstmalige Bildung der Zinsschwankungsrücklage nach deren Einführung im Jahr 2011 und kann daher nunmehr ersatzlos gestrichen werden. Durch die Änderung des Prozentsatzes in Satz 2 (neu) von bisher 125 auf 300 v.H. soll eine Höhe der Zinsschwankungsrücklage aufgebaut werden, die das WPV in die Lage versetzt, die gewünschte Anlagestruktur auch nach mehreren Jahren mit Nettoverzinsungen unterhalb des Rechnungszinses „durchhalten“ zu können. Nur bei entsprechender Risikotragfähigkeit ist eine Anlagestruktur mit volatileren Anlageklassen vertretbar.

Durch die Änderung von **Absatz 4** wird „Verbesserung der Versorgungsleistungen“ dahin definiert, dass hierunter die Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages nach § 14 Abs. 2 und die Erhöhung der laufenden Renten zu subsumieren ist. Hierdurch werden die Bestimmungen in § 39 und in § 14 Abs. 2 (Rentensteigerungsbetrag) systemgerecht verknüpft.

Die Änderung von **Absatz 5** ist in Zusammenschau mit der vorgeschlagenen Änderung von **Absatz 6** zu sehen. Es soll erreicht werden, dass die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung (RfB) zur Verbesserung der Risikotragfähigkeit als Risikokapital angesehen werden kann. Gleichzeitig wird durch die Formulierung sichergestellt, dass in der RfB nicht unbegrenzt Mittel angesammelt werden können. Eine Entscheidung der Vertreterversammlung ist zwingend herbeizuführen, wenn die Rückstellung 5 v.H. der Deckungsrückstellung übersteigt, der Vorstand kann aber bereits vor Erreichen des Grenzwertes einen Beschlussvorschlag zur Verbesserung der Versorgungsleistungen an die Vertreterversammlung richten.

§ 43 Abs. 1

In Absatz 1 werden nach den Worten „Auskünfte zu erteilen“ die Worte „und Nachweise einzureichen“ eingefügt.

Begründung:

Es soll klargestellt werden, dass ein Mitglied seine Auskünfte durch Einreichen entsprechender Nachweise belegen muss.